



TOP II Palliativmedizinische Versorgung in Deutschland – ein zukunftsweisendes Konzept

Betrifft: Kostenübernahme für stationäre Versorgung im Hospiz

Entschließungsantrag

Von: Frau Ute Taube als Delegierte der Sächsischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Die Kostenträger werden aufgefordert, Anträge zur Bewilligung von Ansprüchen von Zuschüssen zur stationären Versorgung in Hospizen nach § 39a SGB V unverzüglich zu bearbeiten und zu bescheiden. Dies gewährleistet bei entsprechenden Krankheitsbildern die adäquate zeitnahe palliativmedizinische Betreuung dieser Patienten.

Begründung:

Die bisherige Praxis bei der Bewilligung entsprechender Zuschüsse durch die Kostenträger verzögert häufig eine sofortige Übernahme von Patienten in ein stationäres Hospiz.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0